

Steuerliche Vorteile für die Stifterin/den Stifter

Für die/den Stifter(in) sieht das Steuerrecht folgende Vergünstigungen vor:

Die Steuervergünstigungen setzen zunächst am einkommenssteuerlichen Prinzip der "Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit" an. Durch den Spendenabzug, d.h. die (begrenzte) Absetzbarkeit von Spenden, kann das steuerpflichtige Einkommen in seiner Höhe und damit die gesamte Steuerlast herabgesetzt werden.

Steuerbegünstigte Spenden an die **"Fuldaer-Integrations-Stiftung (FIS)"** können bis zu 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte bzw. des Einkommens das steuerpflichtige Einkommen mindern. Alternativ können auch bis zu 2 % der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter abgezogen werden.

Beispiel: Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 150 000 € können zum Beispiel 15 000 € als Spende von dem zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Für einen ledigen Steuerpflichtigen ergibt sich eine Ermäßigung des Einkommens und des Solidaritätszuschlages von **7.665 €** (Tarif 2002) ohne Berücksichtigung der Ermäßigung bei der Kirchensteuerlast. Die Stifterin oder der Stifter muss somit weniger als die Hälfte der Zuwendung selbst tragen.

Großspendenregelung:

Einzelzuwendungen von mindestens 25.565 € können nicht nur im Jahr der Zuwendung, sondern im Rahmen der jährlichen Höchstgrenzen bis zu ihrem endgültigen Verbrauch auch in dem vorangegangenen und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen abgezogen werden.

Alle Zuwendungen von Todes wegen (z.B. durch Testament oder Vermächtnis) oder unter Lebenden an eine gemeinnützige Stiftung sind auf Seiten des Stifters von Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer befreit.

Neuregelung für Stiftungen ab 1.1.2000

Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen werden zwei neue zusätzliche, einkommensunabhängige Höchstbeträge in Form eines weiteren Spendenabzugs

- ✍ in Höhe von 20.450 € bei Zuwendungen an eine Stiftung (Stiftungshöchstbetrag) gem. § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 KStG, § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG und
- ✍ in Höhe von 307.000 € bei Gründung einer Stiftung (Gründungshöchstbetrag)

eingeführt.

Für weitere steuerrechtliche Fragen stehen wir gerne mit Rat zur Verfügung.